

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 14

Ausgegeben Oppeln, den 6. April 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Zahlungsleistung mit Kriegsanleihen nach der Demobilmachung, Verkehr mit Bienenwachs, S. 91; Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bienenwachs, S. 92; Rückgabe von Baumzeug bei Pferdeverkäufen, Wasserpolizeiverordnung vom 26. März 1918, Befehung der kath. Pfarrei Neulisch, Charitasheim in Bries, S. 93; Photographierverbot, Personenkontrolle im Grenzbezirk gegen Polen, Uebernahme der Haftung für Transportschäden und Gewährmängel durch die Provinzialfleischstelle, S. 94.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

190. Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister damit einverstanden erklärt, daß nach der Demobilmachung beim Verkauf entbehrlicher Bestände der Heeresverwaltung, insbesondere von Pferden, Kriegsanleihe, und zwar zum Ausgabewert, in Zahlung genommen wird, so daß, wenn sich der Wert der Kriegsanleihe innerhalb des Kaufpreises hält, Herauszahlungen in barem Gelde nicht erforderlich sind.

Berlin, den 22. Februar 1918.

Der Minister des Innern.

191. Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs.

Vom 4. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Mineralöl, Mineralölzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) wird bestimmt:

§ 1. Als Bienenwachs im Sinne dieser Bestimmungen gelten Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste.

§ 2. Wer Bienenwachs im Gewahrsam hat,

hat es der Kriegsschmierölgesellschaft m. b. H. in Berlin oder den von ihr bezeichneten Stellen auf Verlangen zu liefern. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer Bienenwachs im Inland gewinnt.

§ 3. Wer Bienenwachs in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kilogramm im Gewahrsam hat oder wer Bienenwachs im Inland gewinnt, ist verpflichtet, der Kriegsschmierölgesellschaft auf ihr Verlangen Auskunft über seine Bestände und die voraussichtliche Erzeugung zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

§ 4. Wer auf Grund eines gemäß § 2 gestellten Verlangens zur Lieferung von Bienenwachs an die Kriegsschmierölgesellschaft verpflichtet ist, hat das Bienenwachs bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abzuruf zu verladen. Er hat es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

§ 5. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen zwei Wochen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Kriegs-

schmieröl-Gesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Gesellschaft über, und der Lieferpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit eins vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinzen. Die Zahlung des Lieferpreises erfolgt spätestens binnen zwei Wochen nach der Abnahme.

§ 6. Wer gemäß § 3 Auskunft über seine Bestände erteilt hat, kann die Kriegsschmieröl-Gesellschaft zur Erklärung darüber auffordern, ob die Lieferung verlangt wird. Die Gesellschaft hat spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob sie die Bestände übernehmen will. Nach Ablauf der Frist kann die Lieferung von der Gesellschaft nicht mehr verlangt werden.

§ 7. Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Kriegsschmieröl-Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers endgültig fest.

§ 8. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegsschmieröl-Gesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder auf die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt über, in welchem die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 9. Alle Streitigkeiten zwischen der Kriegsschmieröl-Gesellschaft und dem Verkäufer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin.

§ 10. Die Kriegsschmieröl-Gesellschaft kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Sie hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände die Befehle des Reichskanzlers innezuhalten.

§ 11. Diese Bestimmungen gelten nicht für Bienenwachs, das im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, der Herzogverwaltungen oder der Marineverwaltung steht.

§ 12. Auf Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 bis 7 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 70) entsprechende Anwendung.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt;

2. wer die gemäß § 3 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

3. wer die ihm nach § 12 obliegende Anzeige über Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, nicht rechtzeitig erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

4. wer Bienenwachs, das nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt wird, ohne die gemäß § 12 erforderliche Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierliche Teile und Fette gewerblich verarbeitet oder stofflich verändert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14. Die Bestimmungen treten mit dem 10. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

192. Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Bienenwachs vom 4. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

§ 1. Wer (mit Ausnahme der Zinker — zu vergl. unter § 2 —) Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückstände und alte Wabenreste in Mengen von mehr als 1 kg in Bewahrung hat, hat aber die am 19. April 1917 vorhandenen Bestände der Kriegsschmieröl-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 68, Marktgrafenstraße 55, bis zum 5. Mai 1917 durch eingeschriebenen Brief unter Zusendung eines Musters von 200 g Auskunft zu erteilen.

Bei der Auskunft ist anzumelden, welche Mengen bis zum 15. Mai 1917 zur Herstellung von Erzeugnissen in eigenen Betriebe notwendig sind, wobei nur solche bis zum 15. Mai 1917 zu erfüllende Lieferungsbestellungen berücksichtigt werden dürfen, die vor dem 10. April 1917 erteilt worden sind.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die R. G. gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs die Lieferung der Bestände verlangt, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten und gemäß dieser Vorschrift von den Lieferungspflichtigen angemeldeten Mengen verarbeitet werden.

§ 2. Alle Zümler (Besitzer von Bienenvölkern), gleichviel, ob sie einem Bienenzuchtverein angehören oder nicht, haben über ihre gesamten am 10. eines jeden Monats vorhandenen Bestände an Bienenwachs jeglicher Art, rein oder gemischt, sowie Preßrückständen und alten Wabenresten bis zum 15. desselben Monats, erstmalig bis zum 15. Mai 1917, den zuständigen Landes- bzw. Provinzial-Bienenzuchtvereinen, als den Sammelstellen der Kriegsschwieröl-Gesellschaft, Auskunft zu erteilen und die angefallenen Mengen an die bezeichneten Vereine nach deren Weisung zu liefern.

Berlin den 18. April 1917.

Kriegsschwieröl-Gesellschaft m. b. H.

Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Regierung.

193. Das Kriegsministerium ist mit Rücksicht auf die große Knappheit an Räumungsmaterial in der Heimat für die Dauer des Krieges damit einverstanden, daß bei der Pferdeabnahme die nach § 21 der Pf. A. B. von den Pferdebesitzern zu stellenden Halfter und Trensen bei Abnahme der Pferde durch die Heeresverwaltung den bisherigen Besitzern zurückergeben werden, falls die Rückgabe des Baumzeugs von ihnen ausdrücklich gewünscht wird. Die Besitzer sind bei der Abnahme der Pferde darüber zu befragen. Als Ersatz erhalten die Pferde von der Heeresverwaltung einfache Halfter mit Striden, von denen ein entsprechender Vorrat an den Pferdesammelstellen niederkulegen und von der Aushebungskommission in angemessener Zahl mitzuführen wäre.

Da neben Halftern Trensen seitens der Heeresverwaltung nicht hergegeben werden können, muß es den Abnahmestellen überlassen bleiben, ob Halfter für den Transport der Pferde, namentlich bei längeren Märschen allein ausreichen. Ist dies nicht der Fall, muß das Pferd die vom Besitzer mitgeführte Trense behalten.

Für die Rückgabe des Baumzeugs an die Pferdebesitzer sind diesen

5 M. für Halfter und Trense,

2,50 M. für Halfter

vom Kaufgelde abzugelien.

Oppeln, den 24. März 1918.

Der Regierungspräsident.

194. Polizeiverordnung vom 26. 3. 1918.

Auf Grund des § 284 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53), des § 137 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang

des Regierungsbezirks Oppeln hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf alle bei Hochwasser gefährbringenden Wasserläufe, die in das nach § 286 des Wassergesetzes aufgestellte Verzeichnis aufgenommen worden sind, mit Ausnahme der Oder, der Glazer Meisse von der Eisenbahnbrücke unterhalb Löwen bis zur Einmündung in die Oder, sowie der nach dem Gesetz vom 3. Juli 1900, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, der Provinzialverwaltung unterstellt, im diesseitigen Regierungsbezirk belegenen Flußläufe (Glazer Meisse und Hogniplog), für die besondere Verordnungen gelten.

§ 2. Der Landrat ist befugt zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Erde, Sand, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete,
2. bei Wasserläufen I. und II. Ordnung die Benutzung der Ufergrundstücke zum Anpflanzen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken, wenn nicht besondere Vorkehrungen den Eintritt von Schäden ausschließen.

§ 3. Auf Anordnung des Landrats sind die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, im Hochwasserabflußgebiete wildwachsende Bäume und Sträucher, und außerhalb des Hochwasserabflußgebietes alle Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 4. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landrats die Ortspolizeibehörde.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den anderweitigen strafgesetzlichen Bestimmungen eine strengere Strafe verwirkt ist.

Oppeln, den 26. März 1918.

Der Regierungspräsident.

195. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Neulirch, Kreis Breslau, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 28. März 1918.

Der Regierungspräsident.

196. Der Herr Oberpräsident in Breslau hat dem Verein zur Ausbildung weltlicher katholischer

Pflegertinnen „Charitasheim.“ in Bries erlaubt, im Laufe des Jahres 1918 gedruckte Aufforderungen zur Beteiligung an einem Säuglingsheim und einer Entbindungsanstalt durch Geldpendent und andere Zuwendungen innerhalb der Provinz Schlesien zu bewenden und diesbezügliche Zeitungsaufrufe zu erlassen.

Oppeln, den 31. März 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

197. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1916 (R.G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Das Photographieren von nicht dem Meer oder der Marine angehörigen Personen in Uniform ist verboten.

§ 2. Für Ausnahmefälle ist die Genehmigung des stellv. Generalkommandos, in dem Bereiche der Festungen Breslau und Glatz, die der Kommandanturen ersorderlich.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soweit dem Photographierenden die Nichtberechtigung zum Tragen der Uniform bekannt war, oder den Umständen nach bekannt sein mußte, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Breslau, den 1. März 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

198. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1916 (R.G.-Bl. S. 813) bestimme ich in Ergänzung der Anordnung vom 30. 1. 1917 — Id G Nr. 3138/1. 17 — betreffend Personenkontrolle im Grenzbezirk gegen Polen:

§ 1. Die gemäß § 3, 5, 6, 7 der Anordnung

vom 30. 1. 1917 für diejenigen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Grenzbezirk haben, ausgestellten Personalausweise behalten ihre Gültigkeit auch über den 31. März 1918 hinaus.

§ 2. Es sind jedoch diejenigen Personalausweise unter Vorlage von zwei brauchbaren Lichtbildern bei dem zuständigen Landratsamt zu erneuern, die infolge häufigen Gebrauchs so unkenntlich geworden sind, daß der Inhaber nicht mehr erkennbar ist.

Die zuständigen Ortsbehörden sind berechtigt, den Einwohnern ihres Verwaltungsbereichs die Beantragung eines neuen Personalausweises binnen einer von ihnen festzusetzenden Frist vorzuschreiben. Die gleiche Berechtigung haben die Personen des militärischen Grenzscheues, die Zollbeamten, Gendarmen, Postzelbeamten und ihre Hilfspersonen. Diese haben den Antrag auf Ausstellung eines neuen Personalausweises beim zuständigen Landratsamt zu stellen, das für die Beschaffung des neuen Personalausweises dem Inhaber eine bestimmte Frist zu setzen hat.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung, insbesondere die Nichtbefolgung der von den zuständigen Dienststellen ergangenen Aufforderung zur Beschaffung eines neuen Personalausweises, werden gemäß § 12 der Anordnung vom 31. 1. 18 — Id G Nr. 3138/1. 17 — bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Breslau, den 23. März 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

199. Anordnung. Unter Abänderung unserer Anordnung vom 27. Dezember 1916 betreffend Uebernahme der Gewährsmängelhaftung wird folgendes bestimmt:

1. Die vom Viehhalter zu entrichtende Hafnungsgebühr für Gewährsmängel wird vom 1. April 1918 ab

für Rindvieh (männliches und weibliches) auf 3 Mk. je Stück herabgesetzt.

2. Die Gebühren für andere Tierarten bleiben wie bisher bestehen.

Breslau, den 26. März 1918.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

Sonderamtsblatt

der Königlichen Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 9. April 1918.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. S. N. N.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*, ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl.

*) Mit Verzugnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbieter;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Vertrages zu betreffen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§. 37*) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604**) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Weiderwands-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind.***) Gebrauchte Eisenerwaren (auch altes Lanwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Eisenerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung^{f)} entfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einsetzen, Reißen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verschönerung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorzüglich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Festsetzung oder Unterfuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Gesetze, die verhängen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsbescheide genügen oder nicht.

*) Wer hinsichtlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Flanzwolle, Reismantel und ähnlichen Zwecken dienende Textilabfälle sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

f) Unter Verarbeitung ist bei Eisenerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-N. G. in Berlin und der Kriegs-Hadern N. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums jeweils beantragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind*).

Mengen, deren Ankauf von drei beantragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-N. G. und an die Kriegs-Hadern N. G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-N. G., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1—6, oder an die Kriegs-Hadern N. G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorbenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-N. G. und Kriegs-Hadern N. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorbenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

- a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-N. G. oder der Kriegs-Hadern N. G. ausgestellten Meisterlaubnißscheines;
- b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt**).

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldeschein L. P. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu richten.

*) Verzeichnisse der beantragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

**) Abdrücke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erlangen.

§ 9.

Meldeformulare.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldeformulare sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2013b, die Meldeformulare L. P. unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2013c anzufordern.

Die Anforderung der Meldeformulare ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeformulare darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Neben den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anordnung zu gestatten, die Geschäftsbücher und Wirtschaftsbücher einzusehen sowie Betriebsanrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände ersicht, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht mehr eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Zusatzung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Preisgemittelbedarfs-K. G. und die Kriegs-Lager K. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften neuer Lumpen und neuer Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preisliste bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslandeestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentariffs der Staatsbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind bis zu 1,20 M für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 M für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverchnürung bis zu 0,20 M für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Verbandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6—10) sind an das Bestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme“

zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

- Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;
- Nr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.;
- Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. A. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.;
- Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;
- Nr. W. IV. 1950/11. 16. R. R. A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. A.

Preistafel 1 (Meldechein 4A).

Stoffe	Bezeichnung	Pfennig das kg
A. a) Alte wollene Stricklumpen.		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbflein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbflein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	350
4a.	Original weiße Wollwatte, frei von Mohhaar	425
5.	Original bunt wollene Jephirs und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	290
5a.	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben	250
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Jephirs und Trifots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
b) Alte halbwollene Stricklumpen.		
8.	Original bunt Halbwooll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwooll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Jephirs und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwollene Jephirs und Trifots, einschließlich Uiderbaunen- und Lammtelltrifots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
13.	Neue weiße Jephir- und Kammgarn-Wolltrifotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Jephir- und Kammgarn-Wolltrifotabfälle	725
15.	Neue bunte Jephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrifotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahrtrifotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trifotabfälle	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Jephirtrifotabfälle	375
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trifotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Jephirtrifotabfälle	200
21a.	Neue bunte halbwollene Jephirtrifotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahrtrifotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoolltrifotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwooll- (Bigoque-) Trifotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbig-e Kammtell-, Uiderbaunen- und Streichgarn-Halbwoolltrifotabfälle	150
25a.	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trifotabfälle, alle Farben	180
26.	Neue weiß- halbwollene Kammtell- und Uiderbaumentrifotabfälle	250

Stufe	Bezeichnung	Pfenning das kg
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrifotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		
29.	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinkumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinkumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Tibetlumpen.		
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.		
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
41.	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartmolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Rosamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100

Klasse	Bezeichnung	Piemig das kg
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53.	Alte Filzhüte	12
53a.	Alte Filz- und Tuchstücke	6
54.	Sonstige alte wollene Decken, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Decken, Fries- und Filzlumpen.		
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	100
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
64.	Neue Feldflächigen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.		
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.		
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbar-Abfälle)	—
E. Alte wollene Tuch- und Nammgarmlumpen, alle Farben und Qualitäten.		
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72 a.w.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	70
72 a.h.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	65
72 b.	Alte getrennte wollene Original-Nammgar- und Nammgar-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110

Klasse	Bezeichnung	Preis das kg
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte ^{*)}	40
74.	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.		
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).		
82.	Neu hell Dammentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Dammentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Dammentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	120
85h.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegswere)	90
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85h nicht aufgeführt sind	—
H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
87.	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100
88.	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
90.	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
91.	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	70
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -suchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabfälle, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf durch die Kriegs-Vollbedarfs-Ausschüsse oder die Kriegs-Haben-Ausschüsse durch die von der Kriegs-Vollbedarfs-Ausschüsse des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Bewertungskommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfechtig das kg
J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.		
101.	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch	34
101. a. w.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware	39
101. a. h.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Halbwolltuchlumpen.		
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Bigogantuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.		
109.	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, alle Farben außer weiß	55
110.	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	120
111.	Alte getrennte Varp- und Weiderwand-Halbwolllumpen (wollreiche Ware)	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Noiré und Posamenten (letztere frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	40
114.	Sonstige alte Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen.		
115.	Neue bunte Alpaka, Luster, Hältbidet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
L.		
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 2 (Meldechein 4B).

Klasse	Bezeichnung	Stemmig das kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	25
122b.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reizzwecke	30
122c.	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
125a.	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	19
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	24
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
128.	Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	18
128a.	Alte Gladbacher Stoffe	19
128b.	Alt Englischleder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128b nicht aufgeführt sind	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestricke Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	90
137.	Sonstige alte baumwollene gestricke und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte fortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138a.	Kragen und Manschetten	40
138b.	Wattdecke, Wattdecken und Wattstücke	35
N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
139.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Nusen- und Stückerstoffen	100
139a.	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatist-Abschnitte	80
139b.	Neue weißgebleichte baumwollene Nusen- und Stücker-Stoff-Abschnitte	65
140.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Nusen- und Stücker-Stoff-Abschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Viber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (fortiert)	92

Stoffe	Bezeichnung	Piemig das kg	Erlas- stoff (S.M.L. Garn)
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abschnitte	45	Piemig das kg
148.	Neue Original bunt baumwollene Rattunabschnitte	30	
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunabschnitte I	24	
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunabschnitte II	19	
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45	
152 a.	Neue selbstgraue Röperabfälle	60	
152 b.	Neue selbstgraue Segeltuchabfälle	60	
153.	Neue schwarze Matten- und Clothabfälle	40	
154.	Neue weiße Mull- und Steigaze	25	
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50	
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind		
150 f.	Neue bunte Nord-Abfälle (Manchester)	24	
156 h.	Neue bunte Dedon-Abfälle (auch Kamelhaar-Imitation)	24	
O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).			
157.	Neue sortierte Walo- und Walo-Zmitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, roh-weiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortricot	160	—
158.	Neue Zmitat-Trikot-Abfälle, normalfarbig	160	—
159.	Neue sortierte Zmitat-Trikotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.)	150	120
160.	Neue Louisiana- (Kutter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160	—
161.	Neue Louisiana- (Kutter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160	130
162.	Neue sortierte Louisiana- (Kutter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	150	120
163.	Neue Louisiana- (Kutter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150	120
164.	Neue sortierte Walo- und Walo-Zmitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	—
165.	Neue sortierte Walo- und Walo-Zmitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	110
166.	Neue sortierte merzerisierte Walo- und Walo-Zmitat-Trikotabfälle in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125	—
167.	Neue sortierte merzerisierte Walo- und Walo-Zmitat-Trikotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	—
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120	—
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110	—
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80	—
172.	Neue sortierte baumwollene Res- (Rilet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, roh-weiß und gelb)	80	—
173.	Neue unsortierte baumwollene Res- (Rilet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50	—
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	—
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Erbs- stoffe (R. N. N. Barne)
176.	Neue großstädtige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350	Pfennig das kg
177.	Neue angeschmugte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80	70
178.	Neue gefnüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftricot) beste Sorte*)	80	70
179.	Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130	110
180.	Neue unfortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181.	Neuer Trikotfrensz und Mehrtricht, beste Sorte*)	50	40
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160	—
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130	—
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40	—
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, fortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110	—
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80	—
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55	—
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30	—
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30	—
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf durch die Kriegs-Wellbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rabiot-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3 (Meldechein 4 C).

Klasse	Bezeichnung	Preis das kg
P. Fußlappen.		
192.	Fußlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Zafen	30
192a.	Fußlappen aus Federzeug	30
193.	Fußlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	55
193a.	Fußlappen aus grau Mattin (122)	35
194.	Fußlappen, alte weiße leinene	90
195.	Fußlappen, alte halbwollene	24
196.	Fußlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
Q. Alte und neue leinene Lumpen.		
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b.	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Wiltärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b.	Neue selbstgraue Leinendrellabfälle	60
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—
R. Ramie-Abschnitte.		
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Tricotabfälle, neue	120
S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.		
214.	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	50
215.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70
216.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Tricotabfälle	200
217.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Tricotabfälle	100
218.	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—

Klasse	Bezeichnung	Fremig das kg
T. Tauwerk usw.		
219.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Nuschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser)	für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet } 225
220.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungetrockneten Manilatauen)	60
221.	Alte und neue Hanfbindsadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*)	65
222.	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungeteerte leinene Netze)	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschmüre, Spindelschmüre usw., beste Sorte*)	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindsadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224 a.	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos	45
224 b.	Alle Arten alte Kokosstricke usw.	22
224 c.	Alte Textiltreibriemenabfälle	—
U. Alte und neue Zutelumpen.		
225.	Alte Zutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg	22
226.	Alte Zutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen bei Lieferung von 10 000 kg	14
227.	Alte Halbjute (Halbhaft, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Zuteabschnitte	32
229.	Neue appretiierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg	28
232.	Sonstige alte und neue Zutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232 a.	Alte Scheuertücher (Lavettes)	17
232 b.	Alte Zementacklumpen	6
232 c.	Alte kleinstückige Kapzügen-Emballage	25
232 g.	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: lochfreies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	120
232 i.	Alte Kokosmatten und -lumpen	12
V. Verschiedenes.		
233.	Dunkel Rattun zur Pappenfabrication, frei von reißfähigen dunkeln, baumwollenen Rattunlumpen (Gl. 125 a), bei Lieferung von 10 000 kg	17
233 b.	Schrenz für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	19
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrication, bei Lieferung von 10 000 kg	14
235.	Jederstücke	20

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Hohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungskommissionen.

Stoffe	Bezeichnung	Kleinnig das kg
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldechein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind	
236b.	Alle Teppiche	17
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwole; feinesfalls dürfen diese Waren an Seide- und halbwoolballigen Stellen nicht als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Bestellart. Neu B. April 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.